Verwaltungsgebührensatzung der Wallfahrtsstadt Kevelaer

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. 2025 S. 618) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 633), hat der Rat der Wallfahrtsstadt Kevelaer in seiner Sitzung am 08.10.2026 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Wallfahrtsstadt Kevelaer Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.

(2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

(3) Für Amtshandlungen der Verwaltung der Wallfahrtsstadt Kevelaer, die von der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) erfasst sind, werden teilweise abweichende Gebührensätze erhoben (z. B. Personenstandswesen). In diesen Fällen werden die Gebühren nach den zu dieser Satzung gehörenden Tarifstellen erhoben.

(4) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der AVerwGebO NRW unberührt.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,

b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,

c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Wallfahrtsstadt Kevelaer auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Gebührenpflicht

(1) Gebührenpflichtig ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten einer dritten Person veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.

(2) Sind mehrere Personen an einer Angelegenheit beteiligt, ist jede von ihnen gebührenpflichtig, soweit die Leistung sie betrifft.

(3) Mehrere gebührenpflichtige Personen haften als Gesamtschuldnerinnen und Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

(1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.

(2) Vor Fälligkeit kann von der gebührenpflichtigen Person eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.

(3) Die gebührenpflichtige Person hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgaben-

gesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

(2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156) in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.11.2026 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Kevelaer vom 23.05.2014 außer Kraft.

Kevelaer, den 9. Oktober 2026

gez. Dr. Dominik Pichler

Gebührentarife zur Verwaltungsgebührensatzung der Wallfahrtsstadt Kevelaer

Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.	**Vervielfältigungen und Auszüge**	
a	Fotokopien und Ausdrucke im Format A4 für die ersten 10 Seiten für jede Seite ab der 11. Seite für jede Seite im Format A3 für die ersten 10 Seiten für jede Seite ab der 11. Seite für jede Seite	 1,00 € 0,80 € 1,25 € 1,00 €
b	Farbkopien und -ausdrucke im Format A4 für die ersten 10 Seiten je Seite ab der 11. Seite je Seite im Format A3 für jede Seite für die ersten 10 Seiten je Seite ab der 11. Seite je Seite	 1,55 € 1,25 € 2,00 € 1,60 €
c	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. **je angefangene 15 Minuten**	14,00 €
2.	**Beglaubigungen und Zeugnisse**	
a	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	3,70 €
b	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite (bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50%)	6,50 €

3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist **je angefangene 30 Minuten**	32,50 €
4.	Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nicht-ausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) **je angefangene 30 Minuten**	37,20 €
5.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	4,60 €
6.	Feststellungen aus Konten und Akten **je angefangene 30 Minuten**	32,70 €
7.	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	5,40 €
8.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden **je angefangene 30 Minuten**	32,70 €
9.	**Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für**	
a	Büroarbeiten je angefangene 30 Minuten	32,70 €
b	Außenarbeiten je angefangene 30 Minuten	32,70 €
c	Arbeitsstunden von Hilfskräften zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten **je angefangene 30 Minuten**	24,60 €

d	**Einsichtnahme in die Haus- bzw. Bauakte** Für die Einsichtnahme in Haus- bzw. Bauakten wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Bereitstellung benötigt wird. **je angefangene 15 Minuten**	16,30 €
10.	**Großkopien und Plots**	
a	DIN A2	13,50 €
b	DIN A1	15,50 €
c	DIN A0	17,50 €
	Für **transparente Lichtpausen** und **farbige Ausdrucke** per Plotter wird jeweils die **doppelte Gebühr** erhoben.	
11.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen **je angefangene 30 Minuten**	32,70 €
12.	Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger **Bei einer Bearbeitungszeit von nicht mehr als 5 Minuten ist die Tätigkeit gebührenfrei. Wird die Dauer von 5 Minuten überschritten, wird die Gebühr rückwirkend ab Beginn der Tätigkeit für jede angefangene 10 Minuten erhoben.**	10,90 €
13.	Familiengeschichtliche Auskünfte des Stadtarchivs **Bei einer Bearbeitungszeit von nicht mehr als 10 Minuten ist die Tätigkeit gebührenfrei. Wird die Dauer von 10 Minuten überschritten, wird die Gebühr rückwirkend ab Beginn der Tätigkeit für jede angefangene 30 Minuten erhoben.**	32,70 €

14.	Nachforschungen für Erbenmitteilungen **je angefangene 30 Minuten**	32,70 €
15.	Bestätigung von Einträgen aus den Standesamtsregistern	7,60 €
16.	Reproduktionen aus dem digitalen Familienregister **je Seite**	2,50 €
	Personenstandswesen Abweichende Erhebung von Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) für Amtshandlungen des Standesamts nach dem Personenstandsgesetz	
17.	**Nachträgliche Beurkundungen** einer Eheschließung, der Begründung einer Lebenspartnerschaft, einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG oder eines Sterbefalles nach § 36 PStG	90,00 €
18.	**Aufnahme eines Antrages** für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Scheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	90,00 €
19.	**Anerkennungen ausländischer Entscheidungen** (Heimatstaatenerklärungen)	60,00 €
20.	**Erteilung einer beglaubigten Abschrift** oder eines Auszugs bzw. einer Personenstandsurkunde aus einem Personenstandsregister oder -buch für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	15,00 € 7,50 €

21.	Auskunft und Einsicht in eine Sammelakte	25,00 €
22.	Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung oder Vereidigung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers	30,00 €
23.	Ausstellung einer vorläufigen Bestattungserlaubnis	30,00 €
24.	**Prüfung der Ehevoraussetzungen** bzw. Anmeldung der Eheschließung/Begründung einer Lebenspartnerschaft - **deutsches Recht** **ausländisches Recht**	 90,00 € 120,00 €
25.	Trauungen außerhalb der Öffnungszeiten	150,00 €
26.	Zuschlag für Trauungen in den Ortschaften	30,00 €
27.	Trauung im Konzert- und Bühnenhaus (bis maximal 40 Personen) **bis 20 Personen** **von 21 bis 40 Personen**	 200,00 € 250,00 €
28.	Trauung im Schumacherstübchen	75,00 €
29.	Prüfung der Ehevoraussetzung bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	90,00 €
30.	Vornahme der Eheschließung/Lebenspartnerschaft durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt - Ermächtigung	90,00 €
31.	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften	30,00 €
32.	Bescheinigung von Namensänderungen	12,00 €